

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Gleichmann (DIE LINKE)**  
**- Drucksache 7/5879 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

### **Schulstandort Crossen/Elster**

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die in der 87. Plenarsitzung am 15. Juli 2022 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 26. Juli 2022 wie folgt beantwortet:

1. Welche Pläne des Schulträgers sind der Landesregierung für das Gebäude bekannt?
2. Wer ist nach Beendigung des Schulbetriebs Eigentümer des Gebäudes?
3. In welchem Vertrag wurde die Eigentümerschaft unter welchen Bedingungen geregelt?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Landesregierung sind Pläne des Schulträgers für das Gebäude und dessen Eigentumsverhältnisse nicht bekannt, zumal das Schulgebäude vom Land nicht gefördert wurde, sodass eine Nutzungsbindung nicht besteht.

4. Gibt es nach Einschätzung der Landesregierung - bezogen auf den Investitionsbeschluss des Kreistags aus dem Jahr 2018, welcher die Erneuerung der Fenster und Fußböden vorsah, jedoch bisher nicht umgesetzt wurde - einen Anspruch auf Umsetzung der Maßnahmen?

Antwort:

Unklar bleibt bei der Frage, wer einen Anspruch auf Umsetzung der Maßnahme haben soll. Sollte ein Dritter gemeint sein, ist Folgendes festzustellen: Dritte können sich auf Umsetzung der Maßnahme allenfalls dann berufen, wenn der Investitionsbeschluss materielles Recht ist, weil nur dann die Begründung eines subjektiv öffentlichen Rechts in Betracht kommt.

Ob der Kreistagsbeschluss solch ein Recht begründet, bedarf der rechtlichen Prüfung, die innerhalb der für die Beantwortung der Mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war. Zum angesprochenen Kreistagsbeschluss des Saale-Holzland-Kreises ist der Landesregierung weder dessen Inhalt noch Details zu dessen Vollzug bekannt oder ob der Kreistag zwischenzeitlich weitere, gegebenenfalls ändernde Beschlüsse gefasst hat.

In Vertretung

Speitkamp  
Staatssekretär